



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

investition in
Ihre Zukunft!
Cluster Forst und Holz Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausschreibung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz von Fördermitteln aus der "Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung des Clusters Forst und Holz in Baden-Württemberg" für das Jahr 2012

vom 23.01.2012

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) schreibt hiermit Fördermittel aus der "Richtlinie Cluster Forst und Holz" vom 07.11.2008, zuletzt geändert am 08.11.2011 aus.

(www.cluster-forstholz-bw.de; www.rwb-efre.baden-wuerttemberg.de, Stichwort "Fördermaßnahmen"/"Förderrichtlinien"; Gemeinsames Amtsblatt vom 26.11.2008, S. 353)

1. Grundsätzliches

Das strategische Ziel der Clusterförderung Forst und Holz ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Sektors Forst und Holz in Baden-Württemberg. Hierzu werden insbesondere Maßnahmen zur Netzwerkbildung sowie die Verstärkung von Forschung und Entwicklung zur Entwicklung oder Verbesserung von Produkten und Produktionsverfahren im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verwendung des Rohstoffes Holz als geeignet angesehen.

Das Ministerium hat zur Erreichung dieses Ziels die „Richtlinie Cluster Forst und Holz“ erlassen. Die Richtlinie wird im Rahmen der Umsetzung des Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ – Teil Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – (RWB-EFRE) in Baden-Württemberg durchgeführt. Ziel dieser gemeinsamen Strukturförderung ist es, die Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg als Wirtschafts- und Arbeitsstandort weiter zu stärken, insbesondere durch Investitionen in Ihre Zukunft: in Wissen, Innovation und Nachhaltigkeit. Die

ausgegebenen Fördermittel werden zu 50 % durch die Europäische Union kofinanziert. Diese Ausschreibung erfolgt im Rahmen der Richtlinie „Cluster Forst und Holz“.

Das Ministerium wird in der Durchführung der Clusterförderung vom dafür eingerichteten „Clusterbeirat Forst und Holz Baden-Württemberg“ beraten. Nach Empfehlung des Clusterbeirats sollen in dieser Ausschreibung die Fördertatbestände 4.2 bis 4.6 der Richtlinie Cluster Forst und Holz ausgeschrieben werden. Diese Fördertatbestände sind:

- a) Fördertatbestand 4.2: Die Einrichtung und der laufende Betrieb regionaler Cluster-Management- oder Unternehmensnetzwerk-Strukturen;
- b) Fördertatbestand 4.3: Maßnahmen zur Unterstützung der Gründung, Weiterentwicklung und Festigung von Netzwerken und Kooperationen;
- c) Fördertatbestand 4.4: Studien;
- d) Fördertatbestand 4.5: Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- e) Fördertatbestand 4.6: Maßnahmen zur Einführung neuer oder verbesserter Verfahren der Zusammenarbeit.

Durch die Einbindung in das Operationelle Programm „RWB-EFRE“ ist zwingende Voraussetzung für alle Maßnahmen, die Zuwendungen aus der Richtlinie Cluster Forst und Holz erhalten sollen, dass die ausgewählten Projekte einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Operationellen Programms leisten. Neben der Erfüllung der oben genannten inhaltlichen Auswahlkriterien ist auch Voraussetzung für eine Förderung, dass das Projekt einen Beitrag zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“ und „Chancengleichheit“ leistet oder diesbezüglich zumindest als neutral eingestuft werden kann. Der Beitrag zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“ und „Chancengleichheit“ wird anhand von Indikatoren ermittelt (detailliertere Angaben zu Indikatorenformularen finden Sie im Merkblatt zur Antragstellung; vgl. Nummer 6).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der in dieser Ausschreibung und der Richtlinie Cluster Forst und Holz genannten

sowie für das gesamte Operationelle Programm „RWB-EFRE“ geltenden Projektauswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger wird in Nummer 2 der Richtlinie bestimmt.

Dienststellen von ForstBW können keine Zuwendungen erhalten. Dienststellen von ForstBW können dagegen als Unterauftragnehmer im Rahmen von Anträgen zuwendungsfähiger Antragsteller beteiligt sein.

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz in Baden-Württemberg haben.

Unternehmen können grundsätzlich nur dann Zuwendungsempfänger sein, wenn sie der Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechen. Näheres zur KMU-Definition finden Sie in den "Allgemeinen Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" auf der Internetseite www.cluster-forstholz-bw.de.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Abschnitt 2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 244/02) sind als Zuwendungsempfänger im Rahmen der Richtlinie Cluster Forst und Holz ausgeschlossen.

Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter und Anlagen zur Antragstellung können auf der Internetseite www.cluster-forstholz-bw.de abgerufen werden. Die mit der Antragstellung einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Weitere Hinweise erhalten die Antragsteller im Merkblatt zum Antragsformular.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach Nummer 5.2 der Richtlinie. Siehe hier zu auch das Merkblatt unter www.cluster-forstholz-bw.de.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Fördertatbestand 4.2 (Einrichtung und laufender Betrieb regionaler Cluster-Management oder Unternehmensnetzwerk-Strukturen):

Mit der Förderung regionaler Clustermanagement-Strukturen kann die Einrichtung eines Clustermanagements teilfinanziert werden, das in einer Region Unternehmen und Institutionen des Clusters Forst und Holz Baden-Württemberg bei gemeinschaftlichen und koordinierten Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unterstützt.

Die durch das Clustermanagement durchgeführten Maßnahmen müssen dem Kriterium der „Zusätzlichkeit“ entsprechen, dürfen also die bisherigen Aktivitäten und Aufgaben der Trägerorganisation oder deren Initiatoren nicht ersetzen, sondern müssen diese im oben genannten Sinne ergänzen.

Gegenstand der Förderung des regionalen Clustermanagements können nur Ausgaben aus folgenden Bereichen sein:

- Personal- und Sachkosten (z.B. Raummiete und Ausstattung);
- Koordinierungsaufgaben (einschließlich Moderationsprozessen);
- Seminare, Website, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in eigener Sache;
- Reisekosten innerhalb Europas;
- Teilnahme an Cluster-Veranstaltungen sowie branchenbezogenen Messen, Tagungen, Seminaren und Ähnlichem

Maßnahmen, die unter die Nummern 4.3 – 4.6 der Richtlinie Cluster Forst und Holz fallen, sind nicht Gegenstand der Förderung regionaler Clustermanagement-Strukturen.

Grundlage für die Projektauswahl ist die Einreichung eines Gesamtkonzeptes für die erfolgreiche Durchführung des Clustermanagements. Das Gesamtkonzept soll in Form eines Businessplans insbesondere nachfolgende Aspekte umfassen:

- Darstellung der Ausgangssituation und Motivation der Akteure zur Einrichtung bzw. zum Betrieb einer Clustermanagement-Struktur;
- Angaben zur Clustermanagement-Struktur
 - Struktur, Rechtsform und Organe der Trägerorganisation,
 - Region, auf die sich die Aktivitäten beziehen sollen,
 - Standort der Trägerorganisation, Durchführungsort der Maßnahme,
 - Vorhandene Netzwerkpartner,
- Ziele der Clustermanagement-Struktur sowie Instrumente und Strategien zur Zielerreichung;
- Darstellung der besonderen Innovationspotenziale und Wettbewerbschancen der am Netzwerk beteiligten Unternehmenszweige und Branchen in der Region;
- Angaben zu bisherigen Leistungen und Erfahrungen der Clustermanagement-Einrichtung oder – im Falle einer Neugründung durch die Antragsteller – in der Vernetzung von Akteuren;
- Konzepte und Instrumente zur Abstimmung mit dem zentralen Clustermanagement Baden-Württemberg;
- Beitrag der geplanten Aktivitäten des regionalen Clustermanagements im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie Cluster Forst und Holz;
- Meilensteinplanung für die Einrichtung und die geplanten Maßnahmen des Clustermanagements im Förderzeitraum;
- Vorgesehene Personalausstattung mit Personalkapazitäten und -qualifikation;
- Nachhaltigkeit der Clusterentwicklung: Perspektiven des Clustermanagements in der beantragten Struktur nach Auslaufen des Förderzeitraumes einschließlich Finanzierung;
- Kosten- und Finanzierungsplan mit detaillierten Kalkulationen. Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen des Clustermanagers können nur dann gefördert werden, wenn sie einen fachlichen Bezug aufweisen.

Eine Strukturvorlage für den Businessplan steht zum Download unter www.cluster-forstholz-bw.de zur Verfügung. Die eingehenden Anträge werden insbesondere auf Grund des Businessplans beurteilt.

b) **Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Fördertatbestand 4.3 (Maßnahmen zur Unterstützung der Gründung, Weiterentwicklung und Festigung von Netzwerken und Kooperationen):**

Unter diesem Fördertatbestand können insbesondere Maßnahmen mit Veranstaltungscharakter gefördert werden. Zuwendungen unter 3.000 € für einzelne Veranstaltungen werden nicht bewilligt. Förderanträge zu Maßnahmen mit Veranstaltungscharakter sollten deshalb auf Veranstaltungskonzepte ausgerichtet sein, die mehrere Veranstaltungen (auch z. B. über mehrere Jahre, längstens jedoch bis 2014) umfassen.

Als Grundlage für die Projektauswahl und Bewilligung reicht der Antragsteller mit dem Antrag folgende Informationen formlos ein:

- Ziele und Zielgruppe des Veranstaltungskonzepts;
- Zahl der geplanten Veranstaltungen;
- Detailinformationen zu den einzelnen Veranstaltungen des Konzepts, wie z.B. thematische Schwerpunkte/ Inhalte, Veranstaltungsorte und Dauer der einzelnen Veranstaltungen, Angaben zu vorgesehenen Referenten sowie erwartete Teilnehmerzahl und –struktur;
- Maßnahmen des Wissenstransfers und der Qualitätssicherung zur Prüfung des Erfolgs;
- Angaben zu den an der Durchführung beteiligten Personen und deren Qualifikation;
- Clusterbezug des Konzepts; Beitrag in Bezug auf die Unterstützung der Gründung, Weiterentwicklung und Festigung von Unternehmensnetzwerken und Unternehmenskooperationen des Clusters Forst und Holz in Baden-Württemberg;
- Finanzierungsplan (erwartete Kosten, Eigenbeiträge und Teilnehmergebühren, Förderbedarf).

c) Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Fördertatbestand 4.4 (Studien)

Unter Fördertatbestand 4.4 sind Studien, Gutachten, Konzeptionen verschiedener Art etc., die der Vorbereitung von Maßnahmen nach der Richtlinie Cluster Forst und Holz dienen sowie hinsichtlich Untersuchungsgegenstand oder Methodik wesentliche neue Erkenntnisse erwarten lassen, förderfähig. Beispielhaft seien angeführt:

- Machbarkeitsstudien oder Erarbeitung einer Konzeption zur Etablierung von Unternehmenskooperationen;
- Studien zur Machbarkeit und Umsetzbarkeit von Forschungsvorhaben;
- Konzeptionen zu identitätsbildenden Maßnahmen in einem Netzwerk.

Vorhaben, die ausschließlich der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines einzelnen Unternehmens dienen, deren Nutzen für andere Akteure des Clusters nicht gegeben ist und durch die eine Stärkung der Netzwerkbildung oder eine Unternehmenskooperation nicht erkennbar sind, können nicht gefördert werden.

Als Grundlage für die Projektauswahl und Bewilligung von Studien, Gutachten und Konzeptionen reicht der Antragsteller mit dem Antrag folgende Informationen formlos ein:

- Ziel der Studie, des Gutachtens oder der Konzeption;
- methodischer Ansatz zur Zielerreichung (sowohl für die Ziele als auch für den methodischen Ansatz ist der innovative Charakter der Maßnahme auszuführen);
- Bedeutung im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach der Richtlinie Cluster Forst und Holz;
- Stand der Kenntnisse, Vorarbeiten, Referenzen;
- Angaben zum vorgesehenen Bearbeiter und dessen Qualifikation;
- Erwarteter zusätzlicher Nutzen der Studie;
- Konzept zum Wissenstransfer in die Praxis;
- Zeitplan/Meilensteine;
- Finanzierungsplan (erwarteter Eigenanteil, Förderbedarf, Kostenumfang).

d) Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Fördertatbestand 4.5 (Forschungs- und Entwicklungsprojekte)

Als Grundlage für die Projektauswahl und Bewilligung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen reicht der Antragsteller mit dem Antrag folgende Informationen formlos ein:

- Problemstellung und Ziel der Maßnahme;
- Aufstellung der Projektbeteiligten und ihrer Aufgaben im Projekt
- Angaben zum vorgesehenen Bearbeiter und dessen Qualifikation;
- methodischer Ansatz zur Zielerreichung (sowohl für die Ziele als auch für den methodischen Ansatz ist der innovative Charakter auszuführen);
- Stand der Kenntnisse, Vorarbeiten, Referenzen;
- Bei Projekten, die auf die Entwicklung neuer oder die wesentliche Verbesserung bestehender Produktionsverfahren zur Holzgewinnung und -verarbeitung abzielen, werden Ausführungen zu dem Projekt erwartet im Hinblick auf die Erhöhung der Effizienz, der Umweltfreundlichkeit oder der Kostensenkung;
- Zeitplan/ Meilensteinplanung;
- Konzept zum Wissenstransfer;
- Finanzplan (Erwartete Kosten, Eigenanteile, Förderbedarf).

Wenn im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen Investitionen als zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden, so müssen sich diese auf die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für den Vorhabenszeitraum ermittelten Wertminderungen ("Abschreibungen") beschränken.

Sofern Forschungsvorhaben in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen Gegenstand der Zuwendung sind, verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, die Projektergebnisse in angemessener Zeit nach Abschluss des Projektes zu veröffentlichen, spätestens jedoch mit Ablauf eines halben Jahres nach Abschluss des Projektes.

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens müssen Unternehmen und Instituten des Clusters Forst und Holz Baden-Württemberg zugänglich gemacht werden. Dies ist in einem Konzept zum Wissenstransfer darzulegen.

Forschungsvorhaben, die ausschließlich der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines einzelnen Unternehmens dienen, deren Nutzen für andere Akteure des Clusters nicht gegeben ist und durch die eine Stärkung der Netzwerkbildung oder eine Unternehmenskooperation nicht erkennbar sind, können nicht gefördert werden.

e) **Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Fördertatbestand 4.6 (Maßnahmen zur Einführung neuer oder verbesserter Verfahren der Zusammenarbeit)**

Als Grundlage für die Projektauswahl und Bewilligung von Maßnahmen zur Einführung neuer oder verbesserter Verfahren der Zusammenarbeit reicht der Antragsteller mit dem Antrag folgende Informationen formlos ein:

- Ziele und Zielgruppe der Maßnahme;
- Angaben zum vorgesehenen Bearbeiter und Qualifikation;
- methodischer Ansatz zur Zielerreichung (sowohl für die Ziele als auch für den methodischen Ansatz ist der innovative Charakter auszuführen);
- Stand der Kenntnisse, Vorarbeiten, Referenzen;
- Aufstellung der Projektbeteiligten und ihres Beitrags im Rahmen der beantragten Maßnahme;
- Finanzplan (erwarteter Kostenumfang, Eigenbeitrag, Förderbedarf).

Vorhaben, die ausschließlich der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines einzelnen Unternehmens dienen, deren Nutzen für andere Akteure des Clusters nicht gegeben ist und durch die eine Stärkung der Netzwerkbildung oder eine Unternehmenskooperation nicht erkennbar sind, können nicht gefördert werden.

5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus Ziffer 5 der Richtlinie Cluster Forst und Holz.

Bei einigen Fördertatbeständen sind Maßnahmen, die eine erhebliche Multiplikationswirkung entfalten können, mit einem erhöhten Fördersatz förderfähig (Ziffer 5.3.7 der Richtlinie Cluster Forst und Holz). Zielt der Antrag auf die Gewährung eines erhöhten Fördersatzes ab, ist im Antrag darzulegen, worin eine etwaige besondere Multiplikationswirkung bestehen kann. In diesem Fall reicht der Antragsteller mit dem Antrag eine Erklärung ein, aus der hervorgeht, ob die Maßnahme auch dann durchgeführt werden wird, wenn dem Antrag auf Erhöhung des Fördersatzes in der Bewilligung nicht entsprochen wird. Aus dieser Erklärung ergibt sich, ob bzw. mit welchen Einschränkungen die Maßnahme auch bei einer Bewilligung mit dem normalen Fördersatz durchgeführt werden kann.

6. Verfahren

Das Verfahren zur Auswahl und Bewilligung der zur Förderung vorgesehenen Projekte ist in der Richtlinie Cluster Forst und Holz unter Ziffer 7 beschrieben.

Ansprechpartner für Interessenten und Antragsteller sind

Frau Sylvia Beck (Sylvia.Beck@mlr.bwl.de; 0711-126-2135)

Herr Martin Borowski (Martin.Borowski@mlr.bwl.de; 0711-126-2122)

Herr Harald Wetzels (Harald.Wetzels@mlr.bwl.de; 0711-126-2449)

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Referat 55

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter und Anlagen zur Antragstellung können auf der Internetseite www.cluster-forstholz-bw.de abgerufen werden. Die mit der Antragstellung einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular.

Weitere Hinweise erhalten die Antragsteller im Merkblatt zum Antragsformular.

Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung beim Ministerium einzureichen.

7. Entscheidung über vorgelegte Anträge

Das Ministerium entscheidet nach Beratung mit dem Clusterbeirat Forst und Holz Baden-Württemberg über die vorgelegten Anträge.

Antragsfisten für 2012 sind:

- 1. 15.03.2012**
- 2. 30.09.2012**

Voraussetzung für die Gültigkeit des Antrages ist die Übersendung von zwei unterschriebenen Antragsformularen. Die Anträge sind parallel in elektronischer Form einzureichen.